

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Januar 1954

Nummer 5

Datum	Inhalt	Seite
12. 1. 54	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Bodenreformsachen	37
29. 12. 53	Verordnung über die zuständigen Stellen zur Durchführung des Saatgutgesetzes	38
9. 12. 53	Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; hier: Saatgutgesetz	38

Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Bodenreformsachen.

Vom 12. Januar 1954.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Landesbeauftragten hiermit verkündet wird:

§ 1

Gerichte, Verfahren

(1) Zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten im Sinne der §§ 17 und 29 des Bodenreformgesetzes sind

- im ersten Rechtszuge das Amtsgericht,
- im zweiten Rechtszuge das Oberlandesgericht,
- im dritten Rechtszuge der Bundesgerichtshof.

(2) Die Vorschriften des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. S. 667) finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Bodenreformgesetz und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(3) An Stelle der landwirtschaftlichen Beisitzer wirken sachverständige Beisitzer mit, die gemäß § 3 dieses Gesetzes berufen werden. Die für die landwirtschaftlichen Beisitzer geltenden Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen finden auf diese sachverständigen Beisitzer Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz keine Abweichungen ergeben.

(4) Der Bundesgerichtshof entscheidet ohne Zuziehung von sachverständigen Beisitzern.

§ 2

Ortliche Zuständigkeit

Ortlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die untere Siedlungsbehörde ihren Sitz hat, die in erster Instanz zur Sache entschieden hat. Hat das Landessiedlungsamt in erster Instanz entschieden, so ist das Amtsgericht am Sitz der unteren Siedlungsbehörde zuständig, in deren Bereich das betroffene Grundeigentum ganz oder zum überwiegenden Teil belegen ist. Das gleiche gilt für die Anfechtung von Entscheidungen der verantwortlichen örtlichen landwirtschaftlichen Behörde im Sinne des § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz vom 5. Dezember 1949 (GV. NW. 1950 S. 8).

§ 3

Berufung der sachverständigen Beisitzer

(1) Die Beisitzer werden durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts auf die Dauer von drei Jahren je zur Hälfte aus Kreisen der Grundeigentümer oder gleichgestellter Personen und der Siedler oder Siedlungsbewerber berufen.

(2) Die Berufung erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Landwirtschaftskammer und des Landesausschusses der Siedlungsbewerber in Nordrhein-Westfalen. Von der

Landwirtschaftskammer sind Eigentümer von mittleren oder größeren landwirtschaftlichen Betrieben, darunter Personen mit Sachkunde auf dem Gebiet des forstwirtschaftlichen Grundeigentums, vorzuschlagen. Auf Ersuchen des Präsidenten des Oberlandesgerichts sind auch Personen mit Sachkunde auf dem Gebiet des Grundeigentums der Industrie- oder Bergbauunternehmungen vorzuschlagen, die nicht Grundeigentümer zu sein brauchen. Diese sind der Landwirtschaftskammer durch die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern von Nordrhein-Westfalen zu benennen. Von dem Landesausschuß der Siedlungsbewerber sind Siedler und Siedlungsbewerber vorzuschlagen.

§ 4

Amt der sachverständigen Beisitzer

Einer der Beisitzer muß Grundeigentümer oder eine ihm gleichgestellte Person, der andere Siedler oder Siedlungsbewerber sein. Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende des Gerichts getrennt für Grundeigentümer oder ihnen gleichgestellte Personen und für Siedler oder Siedlungsbewerber vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt. Betrifft das Verfahren überwiegend forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum, so soll der in der Liste folgende Beisitzer mit Sachkunde auf dem Gebiete des forstwirtschaftlichen Grundeigentums herangezogen werden. Betrifft das Verfahren überwiegend Grundeigentum von Industrie- und Bergbauunternehmungen, so soll in entsprechender Weise der auf diesem Gebiete fachkundige Beisitzer herangezogen werden.

§ 5

Abhilfebefugnis des Landessiedlungsamtes

Wird das Amtsgericht gemäß § 29 Abs. 2 des Bodenreformgesetzes gegen die Entscheidung eines Kreissiedlungsamtes angerufen, so hat das Amtsgericht zunächst dem Landessiedlungsamt Gelegenheit zu geben, die angefochtene Entscheidung innerhalb eines Monats abzuändern oder aufzuheben.

§ 6

Mündliche Verhandlung

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

§ 7

Stellung der Siedlungsbehörde

(1) Die Siedlungsbehörde kann, ohne daß es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf, die Gerichtsakten und das Grundbuch nebst den Grundakten einsehen, Auskunft über den Stand eines Verfahrens verlangen und Ladung zur mündlichen Verhandlung beantragen.

(2) Alle in der Haupsache erlassenen Beschlüsse sind dem Landessiedlungsamt zuzustellen.

(3) Im übrigen gelten für die Siedlungsbehörde sinngemäß die die Landwirtschaftsbehörde betreffenden Bestimmungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen.

§ 8 Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn sie in dem Beschuß des Oberlandesgerichts zugelassen ist. Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Das gleiche gilt, wenn es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des früheren Oberster Gerichtshofes für die britische Zone oder von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen abweicht.

Ohne Zulassung findet die Rechtsbeschwerde statt.

- soweit es sich in dem Verfahren um die Entschädigung für Maßnahmen handelt, die auf Grund des Bodenreformgesetzes getroffen worden sind, und der Wert dieses Beschwerdegegenstandes 6000 DM übersteigt,
- soweit es sich um die Unzulässigkeit des Verfahrens oder um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann von jedem Beteiligten, der nach den Vorschriften des Bodenreformrechts beschwerdeberechtigt ist, und vom Landessiedlungsaamt eingelebt werden.

(3) Im Verfahren des Bundesgerichtshofes müssen Beteiligte, die Anträge stellen, durch einen Rechtsanwalt vertreten sein. Dies gilt nicht für das Landessiedlungsaamt und nicht für Beschwerdeführer, die durch einen Notar vertreten werden, der in der Angelegenheit für sie einen Antrag gestellt hat.

§ 9 Geschäftswert

Der Geschäftswert bestimmt sich nach den §§ 17, 18 und 24 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBI. I S. 1371).

§ 10 Gebühren

(1) Für das Verfahren wird die volle Gebühr erhoben. Die Hälfte der vollen Gebühr wird für die Entscheidung über den Erlass einer vorläufigen Anordnung während eines schwelbenden Verfahrens erhoben. Im Beschwerdeverfahren erhöhen sich diese Gebührensätze auf das Ein- einhalbfaache, im Rechtsbeschwerdeverfahren auf das Doppelte.

(2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn und soweit sich die Hauptsache durch Abänderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 5 dieses Gesetzes erledigt hat.

§ 11 Gebühren der Rechtsanwälte und Notare

Für die Gebühren der Rechtsanwälte und Notare gelten die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß mit der Maßgabe, daß die in § 13 dieser Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren zu fünf Zehnteln erwachsen. Dieser Gebührensatz findet in allen Rechtszügen Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt an die Stelle des zweiten Teiles — § 18 bis 29 — der Dritten Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz vom 5. Dezember 1949 (GV. NW. 1950 S. 8), der zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt. Es gilt für alle Streitigkeiten im Sinne der §§ 17 und 29 des Bodenreformgesetzes, die bei seinem Inkrafttreten anhängig sind oder nach seinem Inkrafttreten anhängig werden.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

(2) Die sachverständigen Beisitzer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 der Dritten Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz in Verbindung mit §§ 6, 7 und 10 der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen (LVO) vom 2. Dezember 1947 (VOB. BZ. S. 157) berufen worden sind, üben ihr Amt während der für sie bestimmten Amtszeit weiter aus; sie gelten während dieser Zeit als sachverständige Beisitzer im Sinne dieses Gesetzes.

Düsseldorf, den 12. Januar 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Arnold. Dr. Peters.

— GV. NW. 1954 S. 37.

Verordnung über die zuständigen Stellen zur Durchführung des Saatgutgesetzes. Vom 29. Dezember 1953.

Auf Grund der §§ 40, 51 Abs. 2, 53, 54 Abs. 2, 59 und 60 Abs. 2 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (BGBI. I S. 450) und der Verordnung über die zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Saatgutgesetzes vom 1. Dezember 1953 (GV. NW. S. 429) wird verordnet:

§ 1

Die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte sind zuständige Stellen für

- die Anerkennung von Saatgut (Anerkennungsstellen),
- die Zulassung von Handelssaatgut,
- die Zulassung von im Inland erzeugtem Saatgut als Behelfssaatgut.

Sie sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 54 Abs. 2 und 59 des Saatgutgesetzes.

§ 2

Die in § 1 genannten Stellen sind auskunftsberrechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftsplicht vom 13. Juli 1923 (RGBI. I S. 699, 723).

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1953.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1954 S. 38.

Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; hier: Saatgutgesetz.

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBI. I S. 177) wird zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 65 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (BGBI. I S. 450) das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen als Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1953.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1954 S. 38.